



Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha
Kupfergasse 1, 2454 Trautmannsdorf an der Leitha
Tel.: 02169/2246, Fax: 02169/2246/13
e-mail: amtsleiter@trautmannsdorf.at

Zl. 2/2022

SITZUNGSPROTOKOLL

aufgenommen am **Dienstag, den 14. Juni 2022** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Trautmannsdorf/L. anlässlich einer Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.07 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister Ing. Johann LAA, Vizebürgermeister Thomas STEURER, geschäftsführender Gemeinderat Josef REISER, geschäftsführender Gemeinderat Markus MAURER, geschäftsführender Gemeinderat Manuel ZIKA, geschäftsführender Gemeinderat Kurt MANDL, Gemeinderat Ernst GRASSL, Gemeinderätin Karin MINDLER, Gemeinderat Karl MARANDA, Gemeinderätin Ingrid MUHR, Gemeinderat Nikolaus HOFBAUER, Gemeinderat Jochen SPITZHÜTTL, Gemeinderat Bernhard PURKARTHOFER, Gemeinderat Christoph WAGNER, Gemeinderat Konrad ÖHLWERTHER, Gemeinderat Kurt GREGOR, Gemeinderätin Silvia FILGITZHOFER, Gemeinderätin Annemarie WUKITS, Gemeinderat Johann HÄUSLER

Entschuldigt abwesend:

Gemeinderat Robert MAURER, Gemeinderat Wolfgang BREGARTBAUER

Schriftführer:

AL Dieter Ehn

Die Sitzung ist (ausgenommen TOP 17) öffentlich. Die Einladung zur Sitzung wurde jedem Gemeinderatsmitglied zeitgerecht zugestellt und diese ist beschlussfähig, da mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind ($2/3 = 14$ Mitglieder). Den Vorsitz führt Herr Bürgermeister Ing. Johann Laa. Dieser begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und Zuhörer. Gegen die Tagesordnung gibt es keine Einwände.

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung und Unterfertigung des öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsprotokolles vom 16. März 2022
2. Genehmigung und Unterfertigung eines Grundabtretungsvertrages mit Johann Arndt betreffend Grundstücke im Bereich der Kirchengasse Stixneusiedl
3. Ankauf des Grundstückes 934, KG Trautmannsdorf/L.
4. Verlängerung des Mietvertrages mit Johann Wagner betreffend das ehem. Lagerhaus in Trautmannsdorf/L.
5. Neuerlicher Beschluss über die Genehmigung eines Vertrages für die Verlängerung des Baurechtes für die Wohnhausanlage Kupfergasse 1, 2454 Trautmannsdorf/L. mit der GEBAU-NIOBAU Gemeinnützige Baugesellschaft m.b.H.
6. Verkauf des Grundstückes 76/7, Stadlgasse 4, 2463 Gallbrunn
7. Verkauf des Grundstückes 76/8, Stadlgasse 6, 2463 Gallbrunn
8. Verkauf des Grundstückes 76/9, Stadlgasse 8, 2463 Gallbrunn
9. Ansuchen des SV Stixneusiedl-Gallbrunn um finanzielle Unterstützung für die Neuanschaffung einer Flutlichtanlage
10. Änderung der Förderrichtlinien für erneuerbare Energie
11. Grundsatzbeschluss über die Bildung einer KLAR!-Region
12. Jahresabschluss 2021 CE Windpark TDN GmbH., Entlastung der Geschäftsführung und Beschlussfassung über die Darlehensrückzahlung und Ausschüttung an die Gemeinde
13. Beschlussfassung einer Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Trautmannsdorf/L.
14. Zustimmung zu den Kaufvertragsentwürfen samt Beilagen mit der Austrian Power Grid AG und der Netz NÖ GmbH. bezüglich Erweiterung des Umspannwerkes Sarasdorf
15. Zustimmung zur Absichtserklärung der Schloss Trautmannsdorf Liegenschaftsverwertungs GmbH.
16. Gebarungseinschau durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde
17. Nicht öffentliche Tagesordnungspunkte

VERLAUF UND BESCHLÜSSE

Zu Punkt 1 der Tagesordnung – Genehmigung und Unterfertigung des öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsprotokolles vom 16. März 2022

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Das öffentliche und nichtöffentliche Sitzungsprotokoll vom 16. März 2022 wurde jeder im Gemeinderat vertretenen Partei zeitgerecht zugestellt und soll vom Gemeinderat genehmigt werden.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung - Genehmigung und Unterfertigung eines Grundabtretungsvertrages mit Johann Arndt betreffend Grundstücke im Bereich der Kirchengasse Stixneusiedl

Dazu wird berichtet, dass Herr Johann Arndt ein Teilstück von 32 m² des Grundstückes 1262, KG Stixneusiedl, unentgeltlich abtritt. Dies deshalb, weil es sich dabei um einen Teil der Wildbachverbauung bzw. um den Zugang zum Weg nördlich der Kirchengasse zur Kirche handelt, der bereits seit Jahrzehnten öffentlich genutzt wurde.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Der Grundabtretungsvertrag mit Herrn Johann Arndt bezüglich der unentgeltlichen Abtretung eines Teilstückes von 32 m² vom Grundstück 1262, KG Stixneusiedl, soll genehmigt und unterfertigt werden.

Die Kosten für die grundbücherliche Einverleibung übernimmt die Gemeinde.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung – Ankauf des Grundstückes 934, KG Trautmannsdorf/L.

Dazu wird berichtet, dass Frau Christine Schäfer, whft. Hauptstraße 31, 2454 Trautmannsdorf/L., der Gemeinde das Grundstück 934, KG Trautmannsdorf/L., zum Kauf angeboten hat. Die Parzelle befindet sich im Bereich des Schulareals und hat eine Fläche von 69 m². Zwar handelt es sich um Bauland-Wohngebiet, auf Grund der geringen Fläche ist das Grundstück aber für eine Bebauung ungeeignet, daher wäre Frau Schäfer mit einem Betrag von € 8,--/m² zufrieden, was einem Kaufpreis von € 552,-- entsprechen würde.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Das Grundstück 934, KG Trautmannsdorf/L., soll von Frau Christine Schäfer aus Trautmannsdorf/L. zum Preis von € 8,--/m² angekauft werden. Nachdem das Grundstück ein Ausmaß von 69 m² hat beträgt der Gesamtkaufpreis € 552,--. Sämtliche Gebühren in Verbindung mit diesem Rechtsgeschäft gehen zu Lasten der Gemeinde.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung – Verlängerung des Mietvertrages mit Johann Wagner betreffend das ehem. Lagerhaus in Trautmannsdorf/L.

Dazu wird berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 9.12.2020 den Beschluss gefasst hat, die Räumlichkeiten im ehem. Lagerhaus Trautmannsdorf/L. an Herrn Johann Wagner bis 31.12.2022 zu vermieten. Herr Wagner hat am 19.4.2022 am Gemeindeamt vorgesprochen und ersucht, den Mietvertrag für die angeführten Räumlichkeiten bis 31.12.2023 zu verlängern. Der derzeitige monatliche Bruttomietzins beträgt € 1.800,--. Gegenstand des Mietvertrages sind 450 m² im Innenraum des ehem. Lagerhauses.

Vor Beschlussfassung verlässt Herr GR Wagner den Sitzungssaal.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Die Räumlichkeiten im ehem. Lagerhaus Trautmannsdorf/L. sollen bis 31.12.2023 an Herrn Johann Wagner zu den bestehenden Konditionen vermietet werden.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

GR Wagner erscheint wieder im Sitzungssaal und nimmt am weiteren Sitzungsverlauf teil.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung – Neuerlicher Beschluss über die Genehmigung eines Vertrages für die Verlängerung des Baurechtes für die Wohnhausanlage Kupfergasse 1, 2454 Trautmannsdorf/L. mit der GEBAU-NIOBAU Gemeinnützige Baugesellschaft m.b.H.

Dazu wird berichtet, dass der in der Anlage A vorliegende und während der gesamten Frist für die Einsichtnahme aufliegende Vertrag über die Verlängerung des Baurechtes für die

Wohnhausanlage Kupfergasse 1, 2454 Trautmannsdorf/L., mit der GEBAU-NIOBAU Gemeinnützige Baugesellschaft m.b.H., Bahnhofplatz 1, 2340 Mödling, bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2022 unter Tagesordnungspunkt 15 behandelt, genehmigt und unterfertigt wurde.

Allerdings wurden im damaligen Sitzungsprotokoll irrtümlicherweise weder der Bauzins noch der Baurechtsgegenstand genannt. Auch wurde fälschlicherweise erwähnt, dass der Vertrag mit der WET-Gruppe abgeschlossen wird.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Der in der Anlage A vorliegende und während der gesamten Frist für die Einsichtnahme aufliegende Vertrag über die Verlängerung des Baurechtes für die Wohnhausanlage Kupfergasse 1, 2454 Trautmannsdorf/L., mit der GEBAU-NIOBAU Gemeinnützige Baugesellschaft m.b.H., Bahnhofplatz 1, 2340 Mödling, soll erneut genehmigt werden.

Die Laufzeit des Baurechtsvertrages aus dem Jahr 1989 soll um 15 Jahre verlängert werden (von 31.12.2033 auf 31.12.2048). Bestandsgegenstand ist das Grundstück 40/1, EZ 228, KG 05021 Trautmannsdorf/L.

Der Baurechtszins beträgt € 40.872,-/Jahr. Die Wertsicherung erfolgt jährlich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex. Eine Kündigung für das Mietobjekt „Gemeindeamt“ ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten (jeweils zum Monatsende) für die Gemeinde jederzeit möglich.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung – Verkauf des Grundstückes 76/7, Stadlgasse 4, 2463 Gallbrunn

Dazu wird berichtet, dass nun die gemeindeeigenen Grundstücke im Parzellierungsgebiet Muhr/Tuma verkauft werden können, nachdem das Parzellierungsübereinkommen genehmigt wurde.

Es handelt sich hierbei um das Grundstück 76/7, Stadlgasse 4, 2463 Gallbrunn, mit einem Ausmaß von 535 m².

Es sind zahlreiche Ansuchen eingelangt und es wurden mehrere Kriterien wie z.B. das Eingangsdatum oder der aktuelle Bedarf eines Bauplatzes für die Entscheidungsfindung herangezogen.

Auf die Auflistung der einzelnen Ansuchen wird aus Datenschutzgründen verzichtet.

OV Reiser bringt vor, das angeführte Grundstück an Frau Helga Predl zu verkaufen

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Das Grundstück 76/7, Stadlgasse 4, 2463 Gallbrunn, mit einer Größe von 535 m² soll an Frau Helga Predl, Waslweg 11/2/1, 2463 Gallbrunn verkauft werden. Nachdem Frau Predl bereits vor dem Stichtag 30.10.2020 in der Gemeinde gemeldet war, beträgt der Grundstückspreis € 120,--/m². Der Gesamtkaufpreis beträgt daher € 64.200,--.

Sämtliche Kosten in Verbindung mit diesem Rechtsgeschäft gehen zu Lasten der Käuferin.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung – Verkauf des Grundstückes 76/8, Stadlgasse 6, 2463 Gallbrunn

Dazu wird berichtet, dass nun die gemeindeeigenen Grundstücke im Parzellierungsgebiet Muhr/Tuma verkauft werden können, nachdem das Parzellierungsübereinkommen genehmigt wurde.

Es handelt sich hierbei um das Grundstück 76/8, Stadlgasse 6, 2463 Gallbrunn, mit einem Ausmaß von 535 m².

Es sind zahlreiche Ansuchen eingelangt und es wurden mehrere Kriterien wie z.B. das Eingangsdatum oder der aktuelle Bedarf eines Bauplatzes für die Entscheidungsfindung herangezogen.

Auf die Auflistung der einzelnen Ansuchen wird aus Datenschutzgründen verzichtet.

OV Reiser bringt vor, das angeführte Grundstück an Herrn Mario Mandl zu verkaufen.

Vor Beschlussfassung verlässt GGR Mandl auf Grund der Befangenheit den Sitzungssaal.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Das Grundstück 76/8, Stadlgasse 6, 2463 Gallbrunn, mit einer Größe von 535 m² soll an Herrn Mario Mandl, whft. Bahngasse 3, 2454 Sarasdorf, verkauft werden. Nachdem Herr Mandl jedoch nicht zum Stichtag 30.10.2020 in der Gemeinde gemeldet war, beträgt der Grundstückspreis € 170,--/m². Der Gesamtkaufpreis beträgt daher € 90.950,--.

Sämtliche Kosten in Verbindung mit diesem Rechtsgeschäft gehen zu Lasten des Käufers.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

GGR Kurt Mandl erscheint wieder im Sitzungssaal und nimmt am weiteren Sitzungsverlauf teil.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung - Verkauf des Grundstückes 76/9, Stadlgasse 8, 2463 Gallbrunn

Dazu wird berichtet, dass nun die gemeindeeigenen Grundstücke im Parzellierungsgebiet Muhr/Tuma verkauft werden können, nachdem das Parzellierungsübereinkommen genehmigt wurde.

Es handelt sich hierbei um das Grundstück 76/9, Stadlgasse 8, 2463 Gallbrunn, mit einem Ausmaß von 537 m².

Es sind zahlreiche Ansuchen eingelangt und es wurden mehrere Kriterien wie z.B. das Eingangsdatum oder der aktuelle Bedarf eines Bauplatzes für die Entscheidungsfindung herangezogen.

Auf die Auflistung der einzelnen Ansuchen wird aus Datenschutzgründen verzichtet.

OV Reiser bringt vor, das angeführte Grundstück an Herrn Manuel Götterer zu verkaufen

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Das Grundstück 76/9, Stadlgasse 8, 2463 Gallbrunn, mit einer Größe von 537 m² soll an Herrn Manuel Götterer, whft. Alte Bundesstraße 55, 2463 Stixneusiedl, verkauft werden. Nachdem Herr Götterer bereits vor dem Stichtag 30.10.2020 in der Gemeinde gemeldet war, beträgt der Grundstückspreis € 120,--/m². Der Gesamtkaufpreis beträgt daher € 64.440,--. Sämtliche Kosten in Verbindung mit diesem Rechtsgeschäft gehen zu Lasten des Käufers.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung - Ansuchen des SV Stixneusiedl-Gallbrunn um finanzielle Unterstützung für die Neuanschaffung einer Flutlichtanlage

Dazu wird berichtet, dass der SV Stixneusiedl-Gallbrunn um Subvention für die Errichtung einer Flutlichtanlage (Kosten ca. € 75.000,--) in der Höhe von € 27.500,-- angesucht hat. Vorweg wird erklärt, dass ähnliche Ansuchen des SC Sarasdorf-Trautmannsdorf/L. nicht

subventioniert sondern in Form eines Darlehens über die Höhe der jährlichen Gemeindesubvention gefördert wurden.

Der SV Stixneusiedl-Gallbrunn erhält derzeit eine jährliche Subvention in der Höhe von € 2.115,--, wobei bereits jetzt ein Betrag von € 1.057,50 abgezogen wird, der für den Kantinenzubau im Jahr 2016 von der Gemeinde gewährt wurde. Es verbleibt somit eine Differenz von € 1.057,50, die noch von der jährlichen Subvention einbehalten werden könnte.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Dem Verein wird ein Darlehen in der Höhe von € 27.500,-- gewährt. Ab 2023 wird dann die komplette jährliche Subvention so lange einbehalten, bis sowohl der Subventionsvorschuss aus dem Jahr 2017 für den Kabinenneubau in der Höhe € 26.437,50 und jener für den Flutlichtbau in der Höhe von € 27.500,-- zur Gänze an die Gemeinde zurückbezahlt ist.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung - Änderung der Förderrichtlinien für erneuerbare Energie

Dazu wird berichtet, dass in der Gemeinderatssitzung am 11.12.2019 die Förderrichtlinien für erneuerbare Energie wie folgt festgelegt wurden:

Sämtliche Investitionen für erneuerbare Energie, die von diversen Förderstellen ausbezahlt werden, sollen nach Vorlage einer Kopie der Förderzusage mit 30 % max. jedoch mit € 500,-- gefördert werden.

Diese Art der Förderung soll grundsätzlich gleichbleiben, jedoch sollte hinzugefügt werden, dass eine Förderung der Gemeinde nur einmal in 5 Jahren gewährt wird, auch wenn andere Stellen in diesem Zeitraum öfters eine Förderung gewähren.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Die Förderrichtlinien sollen ab sofort wie folgt lauten:

Sämtliche Investitionen für erneuerbare Energie, die von diversen Förderstellen ausbezahlt werden, sollen nach Vorlage einer Kopie der Förderzusage mit 30 % max. jedoch mit € 500,-- gefördert werden.

Seitens der Gemeinde wird jedoch max. einmal in 5 Jahren eine solche Förderung gewährt, auch wenn andere Stellen in diesem Zeitraum öfters eine Förderung zusagen. Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung - Grundsatzbeschluss über die Bildung einer KLAR!-Region

Dazu wird berichtet, dass es vom Römerland-Carnuntum schon mehrere Gespräche über die Bildung einer KLAR!-Region mit den Gemeinden Götzendorf, Mannersdorf, Hof, Au und Trautmannsdorf/L. gegeben hat. Mit dem Programm Klimawandel-Anpassungsmodellregionen (KLAR!) des Klima- und Energiefonds wird das Ziel verfolgt, Regionen auf dem Weg zur Anpassung an die Gegebenheiten des Klimawandels zu unterstützen und zu begleiten. Der Klima- und Energiefonds bietet dafür ein Förderprogramm an, das es ermöglicht, in den kommenden sechs Jahren (2023 bis 2028) bis zu 305.000 Euro (Stand Ausschreibung 2021) an Unterstützung für die KLAR!-Region zu lukrieren.

Die Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha ist sich ihrer Verantwortung für die nächsten Generationen bewusst und will deshalb im Rahmen des KLAR! Programms des Klima- und Energiefonds (KLAR! Vorbereitet auf die Klimakrise) gemeinsam mit den Gemeinden Götzendorf an der Leitha, Mannersdorf am Leithagebirge, Hof am Leithaberge und Au am Leithaberge eine KLAR!-Region (= Klimawandel-Anpassungs-Modellregion) bilden.

Der Klima- und Energiefonds bietet dafür ein Förderprogramm an, das es ermöglicht, in den kommenden sechs Jahren (2023 bis 2028) bis zu 305.000 Euro (Stand Ausschreibung 2021) an Unterstützung für die KLAR!-Region zu lukrieren. Dadurch können sowohl Sachkosten als auch Personalkosten für eine:n verpflichtend zu beschäftigende:n KLAR!-Manager:in gedeckt werden.

Der entsprechende Förderantrag mit einem Vorschlag für ein 10-Punkte Programm an Klimawandelanpassungsmaßnahmen der Region ist bis Ende Jänner 2023 einzureichen (Stand Ausschreibung 2021). Sofern die Förderentscheidung positiv ist, werden im Rahmen einer max. einjährigen Konzeptphase die 10 Punkte ausgearbeitet und in der anschließenden zweijährigen Umsetzungsphase realisiert. Im Anschluss kann eine dreijährige Weiterführungsphase beantragt werden.

Im Falle einer positiven Förderentscheidung ist die Gemeinde verpflichtet, zusammen mit den anderen Partnergemeinden, 25% Eigenmittel zuzüglich zur beantragten Förderung aufzustellen. Davon können (Stand Ausschreibung 2021) max. 50% Eigenleistungen der Gemeinde geltend gemacht werden.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Der Gemeinderat beschließt die Bildung einer KLAR!-Region zusammen mit den o.g. Partnergemeinden und die fristgerechte gemeinsame Einreichung des Förderantrages.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung - Jahresabschluss 2021 CE Windpark TDN GmbH., Entlastung der Geschäftsführung und Beschlussfassung über die Darlehensrückzahlung und Ausschüttung an die Gemeinde

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Zu Punkt 13 der Tagesordnung - Beschlussfassung einer Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Trautmannsdorf/L.

Dazu wird berichtet, dass die Marktgemeinde Trautmannsdorf/L. derzeit über eine Wasserleitungsordnung aus dem Jahr 1978 verfügt und diese unbedingt dem heutigen Standard angepasst werden soll. Diesbezüglich wurde eine Musterwasserleitungsverordnung vom Amt der NÖ Landesregierung herangezogen und für unsere Gemeinde entsprechend adaptiert.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Der Gemeinderat möge folgende Wasserleitungsordnung beschließen:

W a s s e r l e i t u n g s o r d n u n g

der Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha

§ 1

Versorgungsbereich

(1) Der Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens der Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha umfasst das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Trautmannsdorf/L., das sind die die Katastralgemeinden Gallbrunn, Sarasdorf, Stixneusiedl und Trautmannsdorf/L.

(2) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusszwang (§ 1 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978).

§ 2

Anmeldung des Wasserbezuges

(1) Die Liegenschaftseigentümer im Versorgungsbereich (§ 1 Abs. 1) haben den Wasserbezug der Marktgemeinde Trautmannsdorf/L. mittels Anmeldebogen (Beilage) binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen der

Liegenschaftseigentümer bei Nichtbestehen des Anschlusszwanges um Bewilligung eines freiwilligen Anschlusses angesucht hat.

(2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung hat der Liegenschaftseigentümer und der sonstige Wasserbezieher einen Anspruch auf eine besondere Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder auf einen bestimmten Wasserdruck, der vom ortsüblichen Wasserdruck abweicht.

(3) Eine Änderung im Eigentum an der Liegenschaft hat der bisherige Liegenschaftseigentümer unter gleichzeitiger Bekanntgabe des letzten Wasserzählerstandes der Behörde binnen drei Wochen schriftlich mitzuteilen. Der neue Liegenschaftseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen ein.

§ 3

Wasserbezug

(1) Der Wasserbezug darf das im Anmeldebogen angegebene Ausmaß bzw. die von der Behörde gemäß § 7 Abs. 3 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 zugelassene Entnahmemenge nicht überschreiten. Ein diese Grenze überschreitender Bedarf ist vom Liegenschaftseigentümer bei der Behörde schriftlich anzumelden.

(2) Das Wasser darf nur zu dem im Anmeldebogen angegebenen bzw. von der Behörde bestimmten Verwendungszweck entnommen werden. Insbesondere ist es untersagt, den nur für Haushaltszwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen, Wasser an andere Liegenschaften weiterzuleiten oder an Bewohner anderer Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.

(3) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

§ 4

Miteigentum; Zustellungsbevollmächtigter

(1) Steht eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentümer, auch Wohnungseigentümer) oder sind Eigentümer der Liegenschaft und Eigentümer des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen verschiedene Personen (Baurecht, Superädifikat), so treffen die sich aus dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 und dieser Wasserleitungsordnung für Liegenschaftseigentümer ergebenden Pflichten alle diese Personen und haften sie hierfür zu ungeteilter Hand.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen und die im Ausland lebenden Liegenschaftseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten der Behörde schriftlich bekannt zu geben.

§ 5

Herstellung und Änderung der Hausleitung

(1) Die Hausleitung ist vom Eigentümer einer anschlusspflichtigen Liegenschaft spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt herzustellen, in dem die Verlegung des Wasserhauptrohrstranges durch das Wasserversorgungsunternehmen vor seiner Liegenschaft abgeschlossen ist. Diese Frist ist über begründeten schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, von der Behörde mit Bescheid im nötigen Ausmaß zu verlängern.

(2) Die beabsichtigte Herstellung und Änderung der Hausleitung ist vom Liegenschaftseigentümer der Behörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Zu- und Vorname sowie die Wohnanschrift des (der) Eigentümer(s) der Liegenschaft anzugeben.

(3) Die Hausleitung darf nur von hiezu berechtigten Unternehmen (z.B. Bau- oder Erdaushubunternehmen, Wasserleitungsinstallateur) hergestellt und geändert werden. Hierbei ist auf den Wasserbedarf des Liegenschaftseigentümers Bedacht zu nehmen und sind die Bestimmungen über den Wasserbezug (§ 3) zu beachten. Andere, insbesondere baupolizeiliche und wasserrechtliche Vorschriften dürfen nicht entgegenstehen. Die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft sind zu berücksichtigen.

(4) Die Hausleitung darf nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen als der des Wasserversorgungsunternehmens in Verbindung stehen.

§ 6

Erhaltung der Hausleitung

Der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder der sonstige Wasserbezieher hat bei Schäden an der Hausleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und jeden Rohrbruch oder Wasseraustritt sofort dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Er hat für Schäden aufzukommen, die dem Wasserversorgungsunternehmen oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

§ 7

Überwachung der Hausleitung

Die Behörde ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung zu überwachen, sich von ihrer ordnungsgemäßen Ausführung zu überzeugen, sie jederzeit zu überprüfen und die Behebung von Schäden und Mängeln unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen.

§ 8

Wasserzähler

(1) Der Wasserbezug hat ausschließlich über Wasserzähler zu erfolgen.

(2) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenutzt (z.B. bei Undichtheiten, Rohrgebrecen, offenen Entnahmestellen) bezogen wurde.

(3) Der Wasserzähler ist vom Liegenschaftseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen und so zu erhalten, dass er ohne

Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann. Befindet sich der Wasserzählerschacht in einer Hauseinfahrt oder in einer anderen privaten Verkehrsfläche, so hat der Liegenschaftseigentümer über Aufforderung des Wasserversorgungsunternehmens dafür zu sorgen, dass die Ablesung oder Montagearbeiten gefahrlos möglich sind. Anfallende Mehraufwendungen kann das Wasserversorgungsunternehmen vom Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Wasserbezieher einfordern.

(4) Bei Schäden am Wasserzähler oder bei dessen Nichtfunktionieren hat der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich zu verständigen. Das Wasserversorgungsunternehmen hat zu diesem Zweck seine Telefonnummer an geeigneter Stelle gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.

(5) Die Entfernung von Plomben am Wasserzähler ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für ihre Erneuerung trägt der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher.

(6) Der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher darf Änderungen am Wasserzähler weder selbst noch durch andere Personen als durch Angehörige oder Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens vornehmen lassen; bei Zuwiderhandeln ist auf seine Kosten der ursprüngliche Zustand vom Wasserversorgungsunternehmen herstellen zu lassen.

§ 9

Einbau des Wasserzählers

(1) Der Wasserzähler ist je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder in die Anschlussleitung (= Verbindungsleitung zwischen Wasserhauptrohrstrang und Hausleitung) oder in die Hausleitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers vom Wasserversorgungsunternehmen einzubauen und instand zu halten.

(2) Beim Einbau des Wasserzählers in die Hausleitung hat der Liegenschaftseigentümer im Einvernehmen mit dem Wasserversorgungsunternehmen für die Unterbringung des Wasserzählers einen geeigneten Kellerraum, einen anderen geeigneten Raum oder eine geeignete Stelle im Gebäude oder außerhalb desselben eine Mauernische, einen Behälter anderer Art oder erforderlichenfalls einen verschließbaren Schacht kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Ist ein Wasserzählerschacht zwingend erforderlich, ist er vom Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten nach Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu errichten. Im Schacht sind Einstieghilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Schacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht).

(4) Der Liegenschaftseigentümer hat die für den Einbau des Wasserzählers erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers notwendigen, vom Wasserversorgungsunternehmen geschaffenen Einrichtungen, soweit sie sich auf seiner Liegenschaft befinden, auf seine Kosten dauernd instand zu halten.

(5) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler (in Durchflussrichtung gesehen) ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.

(6) In der Anschlussleitung ist vor der Liegenschaftsgrenze vom Wasserversorgungsunternehmen eine Absperrvorrichtung anzubringen, die nur von Angehörigen des Wasserversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragten bedient werden darf.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist (Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde) folgt.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha vom 25. Oktober 1978 außer Kraft.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt

Zu Punkt 14 der Tagesordnung - Zustimmung zu den Kaufvertragsentwürfen samt Beilagen mit der Austrian Power Grid AG und der Netz NÖ GmbH. bezüglich Erweiterung des Umspannwerkes Sarasdorf

Dazu wird berichtet, dass die Austria Power Grid AG (kurz APG) und die Netz NÖ GmbH. die Erweiterung des Umspannwerkes Sarasdorf plant.

Dafür soll eine Fläche von 1.310 m² in das Eigentum der APG (655 m²) und der Netz NÖ GmbH. (655 m²) übergehen. Als Kaufpreis wurde ein Betrag von € 26,--/m² vereinbart, das entspricht einem Gesamtkaufpreis von € 34.060,-- (je € 17.030,--).

Zudem wurde vereinbart, dass die APG und Netz NÖ GmbH. folgende Leistungen tätigen:

Die Asphaltierung der Verlängerung des Hausweingartenweges in der KG Sarasdorf mit einer Länge von ca. 350 m.

Zudem soll für die Freiw. Feuerwehr Sarasdorf eine Feuerwehrroboter angekauft werden, der auch für allgemeine Brandeinsätze verwendet werden kann.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Wenn die Asphaltierung der Verlängerung des Hausweingartenweges in der KG Sarasdorf und der Ankauf eines Löschroboters für die FF Sarasdorf schriftlich zugesichert sind, soll der Austria Power Grid AG und der Netz Niederösterreich GmbH. mitgeteilt werden, dass die vorliegenden Vertragsunterlagen samt Teilungsplan der Gemeinde entsprechen, damit anschließend der für den Erwerb erforderliche Teilungsplan in Auftrag gegeben und der Kaufvertrag adaptiert werden kann.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 15 der Tagesordnung - Zustimmung zur Absichtserklärung der Schloss Trautmannsdorf Liegenschaftsverwertungs GmbH.

Dazu wird berichtet, dass die Absichtserklärung der Schloss Trautmannsdorf Liegenschaftsverwertungs GmbH. schon mehrmals in der Arbeitsgruppe Schloss und in diversen Gremien besprochen und die Letztfassung auch von RA Dr. List geprüft und für in Ordnung befunden wurde.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Die Absichtserklärung der Schloss Trautmannsdorf Liegenschaftsverwertungs GmbH. soll wie nachstehend angeführt genehmigt werden:

1. SchLOSSsanierung: Die Bauwerberin wird das historische Schloss als zentrales Gebäude im Zuge der geplanten Bebauung sanieren. Die Erhaltung und Renovierung der historischen Bausubstanz wird mit Beginn der Bauarbeiten des Entwicklungsprojektes starten, da die Bauzeit bei historischer Bausubstanz wesentlich länger und der Bauablauf deutlich aufwendiger ist, als bei den Neubauten. Die Renovierung der historischen Bausubstanz und der Ausbau für die zukünftige Nutzung des Schlosses wird in Zusammenarbeit mit dem Bundesdenkmalamt erfolgen. Die Vorgaben des Bundesdenkmalamtes für die SchLOSSsanierung werden für den zeitlichen Ablauf und das Fortschreiten der Bauarbeiten entscheidend sein, liegen jedoch außerhalb der Sphäre des Projektentwicklers. Da das Schloss in die zukünftige Nutzung des Schlossareals als Repräsentations- und Kerngebäude eingebunden werden soll, besteht großes Interesse, dieses wiederherzustellen, zu erhalten und einer neuen Nutzung zuzuführen.
2. Zugang Leithaau und Damm: Die STLV ist bereit in gemeinsamer Abstimmung mit der Grundstücksnachbarin (Frau Batthyány-Statmann) auf deren Grundstück der derzeitige Zugangsweg zum Damm der Leithaau einen Plan für einen Weg zum Damm und der Leithaau zu erstellen. Hierzu hält STLV fest, dass nach ihrem Verständnis der Zugang bis vor kurzem (wurde im Zuge der gewerberechtl. Verhandlung widerrufen) auf dem Grundstück der Fürstin Batthyány gewährt war. Sollte es notwendig sein, dass der Weg einige Meter über das Grundstück der STLV führt, erklärt STLV bis auf Widerruf ihre Unterstützung und Zustimmung für eine diesbezügliche gemeinsame Lösung (Beilage ./1 Planbeilage Zugang Leithaau und Damm).

3. Straßenverbreiterung Hauptstraße: Es ist beabsichtigt die Straßen auf die Breite einer Gemeindestraße/Siedlungsstraße (gemäß dem NÖ Straßengesetz) mit einer Straßenraumbreite von bis zu maximal 9,50 Meter zu erweitern. Nachdem noch kein finales Konzept der Marktgemeinde vorgelegt wurde, kann STLV keine verbindliche Zusage abgeben. Der vorläufige Plan des Herrn DI Paikl (Beilage ./2) soll als beispielhafte Grundlage dienen. Gemeinsames Verständnis und zwingende Voraussetzung ist, dass durch die Straßenverbreiterung keine Verschlechterung der Flächenbilanz und Widmungsbereiche (BS-10 Verwaltungsgebäude Hotel, Ärztezentrum) am Schlossgrund (Projektfläche) eintritt, sodass STLV für abzutretende Flächen zwingend entsprechende Kompensationsflächen und eine entsprechende Vergrößerung der Widmungsfläche (BS-10) erhält, damit die aktuell mögliche Bebauungsfläche nicht eingeschränkt wird und die geplanten Bauwerke realisiert werden können. Für die abzutretenden Flächen soll - entsprechend dem bereits vorliegenden 2. Nachtrag zur gegenseitigen Abtretung von Flächen (Beilage ./3) - ein weiterer Nachtrag vertraglich vereinbart werden, mit welchem die von STLV an die Marktgemeinde abzutretenden Flächen abschließend bestimmt werden. Eine entsprechende Anpassung der Flächen (sohin der abzutretenden Flächen und der Kompensationsflächen) erfolgt nach Vorlage eines Abtretungs-/Teilungsplanes der Planer der Marktgemeinde durch Herrn DI Paikl.
4. Sicherer Schulweg und Kindergarten: STLV plant während der Bauphase einen Lotsendienst zu den Schul- und Kindergartenzeiten bereitzustellen. Ein Lotsendienst soll morgens von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr und mittags von 11:30 Uhr bis 13:00 Uhr (sohin: zu Schulbeginn und Ende; Anmerkung: außerhalb der Ferienzeiten) während der Bauphase vom Bauwerber bereitgestellt werden, um einen sicheren Weg in die Schule und zurück zu ermöglichen. STLV beabsichtigt den Lotsendienst für den Zeitraum der Bauarbeiten an den zu beauftragenden GU/TGU zu überbinden.
5. Widmung Schlossgrund: In gemeinsamer Abstimmung soll ein Widmungstausch derart stattfinden, dass der Projektwerber im Interesse der Marktgemeinde auf Teilbereiche bestehender Widmungen verzichtet und im Gegenzug eine entsprechende – Widmungskompensation auf der Liegenschaft der STLV (EZ 1, EZ 473, EZ 725 und EZ 737, jeweils GB 05021 Trautmannsdorf) erhält. Die beiliegenden Pläne (Beilage ./4. Lageplan mit Baukörper) definieren den beabsichtigten, auf Initiative der Marktgemeinde Trautmannsdorf gewünschte, Tausch genauer. Die Marktgemeinde wird mit einem Gemeinderatsbeschluss den beiliegenden Flächenwidmungsplan genehmigen und nach rechtskräftigem Beschluss die Bebauung entsprechend den Widmungen befürworten. Gemeinsames Verständnis und zwingende Voraussetzung eines Widmungstausches ist, dass eine Verschiebung/Tausch zum beiderseitigen Vorteil verhilft. Der Vorteil der Marktgemeinde definiert sich insbesondere durch folgende Auswirkungen: keine Anrainer im südlichen Areal, größere Akzeptanz in der Bevölkerung durch weniger Verbauung der Hauptstraße im Bereich der Schule und des Kindergartens. Der Vorteil der STLV bemisst sich in einer Umwidmung als Kompensation der zusätzlichen Aufwendungen und Mehrkosten (Neuplanung, Einreichung, Verlängerung des Planungszeitraumes). In diesem Zusammenhang kann auch eine mögliche Nutzung der westlich vom Schlossgrund

- gelegenen Erschließungsstraße als Zufahrtsweg Berücksichtigung finden.
6. STLV zieht auf Basis der mit der Marktgemeinde geführten Gespräche eine Verschiebung (gemäß Pkt 5) und einen Verzicht auf die Bauausführung der aktuell eingereichten Pläne („Reihenhäuser“) in Betracht, wenn die von der Marktgemeinde gewünschte bzw. initiierte, und dem Land Niederösterreich abgestimmten Umwidmung bis längstens 31.12.2022 erfolgt (Beilage ./5: Umwidmungsplan). Durch diese Umplanungen reduziert sich die bebaubare Widmungsfläche um rund 1.600m² und die durchschnittliche maximale Höhe in den Widmungsbereichen um rund einen Meter.
 7. Erhalt von Tradition und Dorfleben: STLV befürwortet den Erhalt von Tradition und Dorflebens. Die von der Marktgemeinde erarbeitete Zusammenstellung der Dorftraditionen soll den zukünftigen Nutzern und Eigentümern zur Kenntnis gebracht und allfällige Auflagen sollen diesen bestmöglich überbunden werden.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt

Zu Punkt 16 der Tagesordnung – Gebarungseinschau durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde

Dazu wird berichtet, dass am 7.6.2022 eine angesagte Prüfung des Prüfungsausschusses der Gemeinde stattgefunden hat.

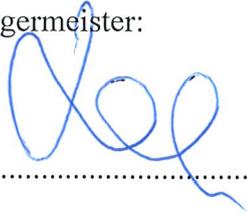
Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bringt den Inhalt des Gebarungseinschau vom 7.6.2022 den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis.

Nachdem der Tagesordnungspunkt 17 nicht öffentlich ist, wird dieser gesondert in einem nichtöffentlichen Sitzungsprotokoll verfasst. Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

Nachdem sonst nichts vorgebracht wird, bedankt sich der Bürgermeister bei den Mitgliedern des Gemeinderates für ihr Erscheinen und schließt die Sitzung.

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am .. 28.09.2022

Bürgermeister:



.....

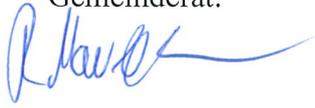


Schriftführer



.....

Gemeinderat:



.....

für die ÖVP

Gemeinderat:



.....

für die SPÖ

Gemeinderat:



.....

für die FPÖ